

Von: Golda Helmut, Mag <helmut.golda@steyr.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2020 09:33
An: Post, VerfD
Betreff: Verf-2012-122823/75-Mar; Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021;
Begutachtungsverfahren Stellungnahme [entschlüsselt]
Signiert von: helmut.golda@steyr.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der Stadt Steyr wird zum Begutachtungsentwurf der Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021 folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 1 Definition Ortsgebiet:

Zu präzisieren wäre, was genau mit „vergleichbaren anderen weitgehend unbebauten Grundstücken“ gemeint ist.

§ 1a Auffälliger Hund:

Im Vollzug schwierig zu beurteilen ist, wann von einer „schweren Verletzung“ beim Tier auszugehen ist.

Aus veterinärmedizinischer Sicht kann es aufgrund einer klinischen Grunderkrankung zu einem unerwünschten Verhalten kommen, aus dem heraus man auf ein auffälliges Verhalten schließen kann. Daher sollte eine verpflichtende tierärztlich klinische Untersuchung solch eines Hundes vorgeschrieben werden, um damit etwaige krankheitsbedingte Ursachen für sein Verhalten ausschließen zu können und damit eine individuelle Beurteilung zu ermöglichen.

§ 1b Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential:

Das Modell der Hundegesetzgebung auf Basis von Rassenlisten weist dahingehende Probleme auf, dass ein rassespezifisches erhöhtes Gefährdungspotential weder wissenschaftlich bewiesen noch durch eine aussagekräftige Beißstatistik belegt werden kann (siehe auch Schlussbericht „Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Ö“ DDr. Binder und Dr. Affenzeller (2019)).

Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich in Bundesländern oder auch in anderen Staaten (z.B. Deutschland und Schweiz) mit einer Hundegesetzgebung basierend auf Rassenlisten weniger Vorfälle ereignen als in Regionen ohne Rassenlisten (wie derzeit z.B. in OÖ).

Durchaus geregelt muss auch werden, wie mit Hunden, die schon im Besitz und gemeldet sind, umgegangen wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Hunde, die schon seit Jahren unauffällig sind und von denen noch keine Gefahr für einen Menschen oder ein Tier ausgegangen ist, plötzlich nur mehr mit Leine und Maulkorb geführt werden dürfen. Eine Ausnahmeregelung für diese Hunde ist dringend anzudenken.

Abs. 1:

Sollten Hunde ab Geburt nur gemäß ihrer Rassezugehörigkeit automatisch als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ eingestuft werden, sind die Punkte „Verhaltensweise“ und „Ausbildung“ wohl nicht anzuwenden.

Abs. 2:

Besser sollte es heißen „..., welche Hunderassen und deren Kreuzungen...“

Abs. 3:

Um ein aussagekräftiges Gutachten zu erhalten, ist die Definition „Sachverständiger“ unbedingt zu definieren, da durch solch ein Gutachten schwerwiegende Einschränkungen für einen unauffälligen Hund ab Welpenalter/Junghundealter zukommen können.

Besonders von dem Gesichtspunkt, dass die Gemeinde bereits bei der Meldung entscheiden muss, ob der Hund als „Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential“ eingestuft wird, um die nötigen Nachweise einfordern zu können.

§ 2 Meldepflicht:

Abs. 2 (Z 1a):

Es ist zum Zeitpunkt der Meldung, wenn der Hund im Welpenalter/Junghundealter ist, nicht möglich bereits eine Hundeaalltagstauglichkeitsprüfung erfolgreich absolviert zu haben. Diese ist realistischer Weise frühestens mit einem Alter von 6-9 Monaten möglich, um damit auch eine gewisse Aussagekraft zu erzielen.

Abs. 2:

Die Ziffer über den „Nachweis des Mindestalters“ wie im Besonderen Teil des Begutachtungsentwurfes erwähnt, ist nicht angeführt.

Abs. 2 (Z 3):

Der Verwaltungsaufwand bei der Hundemeldung ist durch eine Prüfung, ob eine Person noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft ist, definitiv erhöht. Weiters ist zu klären, in welcher Sprache eine Strafregisterbescheinigung eines anderen Herkunftsstaates vorgelegt werden muss.

Abs. 3a:

Wie bereits erwähnt ist es nicht möglich, einen Nachweis einer absolvierten Hundeaalltagstauglichkeitsprüfung bei der Meldung eines Welpen bzw. Junghundes vorzulegen. Weiters sollte zumindest eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit der Hundeaalltagstauglichkeitsprüfung bei Nichtbestehen (z.B. innerhalb von 6 Monaten) ermöglicht werden, da dies sicher rascher und effizienter durchführbar ist, und damit der Verwaltungsaufwand nicht noch größer wird.

Aus diesem Abschnitt ergibt sich, dass bei allen Hunderassen ein Sachkundenachweis vor Anschaffung des Hundes gefordert werden muss. Nur so hat ein Hundehalter die Möglichkeit und Verpflichtung vor Anschaffung eines Hundes über die Rassewahl und deren Auswirkungen instruiert zu werden. Dies kann definitiv Probleme im Nachhinein verhindern.

§ 3 Allgemeine Anforderungen:

Abs. 1b:

Die verpflichtende Meldung der Versicherung erleichtert die Verwaltungsarbeit eindeutig und ist durchaus zu begrüßen.

Abs. 3b:

Zu präzisieren ist, ob eine Person, die einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential führt, eine Hundeaalltagstauglichkeitsprüfung mit diesem Hund erbringen muss bzw. ob eine Hundeaalltagstauglichkeitsprüfung, die bereits mit einem anderen Hund abgelegt wurde, zum Führen des Hundes berechtigt.

Zu bedenken ist auf jeden Fall, ob ein Hund diese Prüfung überhaupt mehrmals mit anderen Personen ablegen darf. Wenn dem so ist, was passiert

dann, wenn der Hund die Prüfung mit einer Person besteht, mit einer anderen allerdings nicht?

§ 5 Verlässlichkeit:

Eine Prüfung, ob die Verlässlichkeit der Hundehalter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gegeben ist, ist im alltäglichen Verwaltungsprozedere einer Hundemeldung praktisch nicht durchführbar.

Eine Möglichkeit, diese Prüfung vom Verwaltungsaufwand gering zu halten, wäre, einen Passus bei der Hundeanmeldung anzuführen, dass vom Hundehalter im Rahmen der Meldung schriftlich bestätigt werden muss, dass dieser über die Verlässlichkeit gemäß § 5 verfügt.

Ad 3.:

Eine rechtskräftige Bestrafung gemäß Tierschutzgesetz ist sehr weit gefasst. Dies könnte z. B. vorliegen, wenn einer Meldeverpflichtung gemäß dem Bundestierschutzgesetz (z.B. Wildtiermeldung) nicht fristgerecht nachgegangen worden ist. Dies sollte präzisiert werden, wie z.B. eine rechtskräftige Bestrafung aufgrund einer Übertretung des § 5 Tierschutzgesetzes (TSchG).

§ 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten:

Abs. 1a:

Nicht nachvollziehbar ist, dass Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential ab Geburt (!) an allen öffentlichen Orten (hier ist keine Einschränkung auf öffentliche Orte im Ortsgebiet) immer mit Leine UND Maulkorb geführt werden müssen.

Wenn sich jeder Welpen und Junghund nur unter diesen Voraussetzungen im öffentlichen Raum bewegen kann, ist in der wichtigsten Phase seiner Sozialisierung auf Mensch und Artgenossen und seiner Entwicklung kein artgerechtes Führen möglich.

Besonders auch mit der Tatsache, dass es in OÖ derzeit weitaus keine ausreichende Anzahl von eingezäunten Freilaufflächen gibt, die ausreichend groß und ausreichend strukturiert sind, damit sich darin mehrere Hunde gleichzeitig artgerecht bewegen können.

Eine entsprechend sichere Verwahrung von Hunden im öffentlichen Raum war bisher bereits als sinnvolle Maßnahme im Gesetz verankert. Einer generellen Leinen- und Maulkorbpflicht kann aus verhaltensmedizinischer Sicht deutlich widersprochen werden. Hiermit werden bei einem gesunden, jungen Hund natürliche, positive Verhaltensweisen (artgerechter Kontakt mit Artgenossen, artgerechter Kontakt mit Menschen) erheblich eingeschränkt. Laut Aussage von Dr. Barbara Schöning, MSc. PhD (Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierverhaltenstherapie, Hamburg) erzeugt eine generelle Maulkorbpflicht sozial inkompetente Hunde und kann das Beißrisiko z.B. in Familien durchaus vergrößern.

Als Möglichkeit wird gesehen, dass Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, die in ihrem Verhalten bisher unauffällig waren und die Hundeealltagstauglichkeitsprüfung positiv bestanden haben, an öffentlichen Orten im Ortsgebiet wie alle anderen Hunde mit Leine ODER Maulkorb geführt werden dürfen.

§ 6 Abs. 4: Es sollte jedenfalls auch die Möglichkeit geben, dass der Gemeinderat in einer Verordnung eine Leinenpflicht im dichtverbauten städtischen Gebiet anordnen kann. Da ist jetzt und auch nach dem Entwurf nicht möglich. Es kann derzeit jeder Hundehalter am Stadtplatz seinen Hund mit Maulkorb am Stadtplatz frei laufen lassen.

§ 9 Untersagung der Hundehaltung:

Abs. 1 (Z 3a und Z 4a):

Zu bedenken ist dabei, wo diese Hunde im Bedarfsfall tierschutzgerecht untergebracht werden. Von Seiten der Stadt Steyr ist es in den letzten Jahren immer wieder zu Engpässen im Tierheim gekommen, wenn Hunde aufgrund des OÖ. Hundehaltgesetzes bzw. des Tierschutzgesetzes abgenommen werden mussten. Da davon auszugehen ist, dass diese Hunderassen damit auch in weiterer Folge schwer vermittelbar werden, ist im Vorfeld schon für geeignete Langzeitunterkünfte zu sorgen. Nur so kann damit auch rasch das OÖ Hundehaltgesetz vollzogen werden.

Abs. 4:

Besonders im Hinblick auf den Passus: „...oder sonst unterzubringen. Ist dies nicht möglich, ist der Hund schmerzlos zu töten!“ ist zu bedenken, dass es bei einem gesunden, unauffälligen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential, bei dem der Halter nicht fähig war fristgerecht die Hundeealltagstauglichkeitsprüfung bzw. die erweiterte Sachkunde zu erbringen, KEINEN vernünftigen Grund geben wird (§ 6 (1) Tierschutzgesetz), dass ein Tierarzt diesen Hund schmerzlos töten wird! Dies widerspricht jeglicher Berufsethik und steht im absoluten Gegensatz zum Tierschutzgesetz.

Zweifellos ist die Sicherheit des Menschen und damit seines Lebens eines der wichtigsten Rechtsgüter. Das OÖ Hundehaltgesetz hat als Ziel die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. Allerdings müssen dabei auch die berechtigten Interessen der Hundehalter und das als öffentliches Interesse anerkannte Anliegen des Tierschutzes berücksichtigt werden.

Fachliteratur der Veterinärmedizin, Verhaltensmedizin und der Ethologie belegen, dass das Wesen und das Verhalten von Hunden maßgeblich durch eine gute Sozialisierung, Haltungsbedingungen, Umgang des Menschen mit dem Hund und Ausbildung beeinflusst werden.

Restriktive Anforderungen wie dauernde Leinen- und Maulkorbpflicht schränken die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Tieres soweit ein, dass dadurch eine artgerechte Hundehaltung unmöglich wird. Ein Hundehalter wird damit automatisch in ein Spannungsverhältnis zwischen Sicherheitsgesetz und Tierschutzgesetz getrieben, besonders wenn es keine Möglichkeit gibt, dass es durch verantwortungsvollen Umgang (wie z.B. die Ablegung einer Prüfung mit dem Hund) zu einer Befreiung bzw. einer Erleichterung der Anforderungen kommen kann.

Präventiv ist die schon bereits jetzt in OÖ verpflichtende Absolvierung eines Sachkundenachweises für jeden Hundehalter vor Beginn der Hundehaltung, ein sehr gutes Instrument, die Ziele des OÖ Hundehaltgesetzes zu erreichen. Durchaus vorstellbar ist auch eine verpflichtende Hundeealltagstauglichkeitsprüfung für alle Hunde und ihre Hundehalter, da damit ganz gezielt in einem überschaubaren, machbaren Rahmen sowohl theoretisch als auch praktisch das Gespann Mensch-Hund betrachtet werden kann und schon frühzeitig von Fachleuten auf diverse sich zeigende Probleme in Alltagssituation hingewiesen werden kann.

Durchaus sinnvoll würde auch erachtet werden, dass der Prüfer bzw. die Prüferin im Rahmen dieser Prüfung entscheiden bzw. vorschlagen kann, den Hundehalter zu Trainingsstunden bei einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bzw. einem tierschutzqualifiziertem Hundetrainer zu verpflichten, um damit die Alltagstauglichkeit des Mensch-Hund Gespannes zu optimieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit zu leisten.

Es hat sich in den letzten Jahren mehrmals gezeigt, dass die Vorschreibung der erweiterten Sachkunde bei älteren Hundehaltern oder auch bei älteren Hunden vollkommen illusorisch ist. Die Vorschreibung der Ablegung einer BH oder BGH-Prüfung bei einem zehn Jahre alten Dackel oder einem 80-jährigen Hundehalter ist aussichtslos.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:

Golda Helmut

Präsidiales & Bürgeranw alt
A 4400 Steyr | Stadtplatz 27
T +43 (0)7252 / 575-810
F +43725257567810

helmut.golda@steyr.gv.at | praes@steyr.gv.at
www.steyr.gv.at

UID ATU39244108 | **Aufsichtsbehörde** pA Amt der ö. Landesregierung | 4021 Linz, Landhausplatz 1

Von: Sandra.Grubmair@ooe.gv.at [<mailto:Sandra.Grubmair@ooe.gv.at>] Im Auftrag von verfd.post@ooe.gv.at
Gesendet: Montag, 23. November 2020 10:05